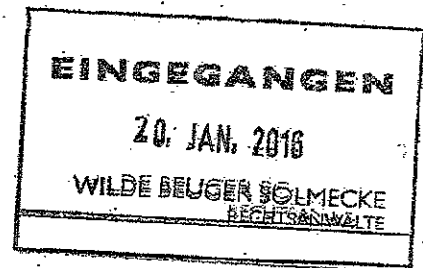


Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:  
4 C 997/15



Amtsgericht Esslingen

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

**Sony Music Entertainment Germany GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Edgar Berger, Balanstraße 73, Haus 31, 81541 München  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer Rechtsanwälte**, Beethovenstrasse 12, 80336 München, Gz.: 11PP074051.

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wilde Beuger Solmecke**, Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln, Gz.: 5546/14

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Esslingen durch den Richter Dr. Kaiser am 11.01.2016 auf Grund des Sachstands vom 23.12.2015 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin (Sony Music Entertainment Germany GmbH) ist Inhaberin umfassender ausschließlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung von Musikwerken, so auch an dem streitgegenständlichen Titel „Come Around Sundown“ - Typ: Album - von Kings of Leon (Künstler).

Die Klägerin hat zum Schutz ihrer Nutzungs- und Verwertungsrechte an ihren Werken in Internet-Tauschbörsen die ipoque GmbH (Neumarkt 29-33, 04109 Leipzig) mit der Ermittlung von Verstößen in Tauschbörsen und der Sicherung der Daten von diesen Verstößen beauftragt. Die ipoque GmbH verwendet zur Feststellung der Urheberrechtsverletzungen das „Peer-to-Peer Forensic System“ („PFS“).

Am 08.05.2011 von 23:02:43 Uhr bis 23:17:49 Uhr protokollierte die ipoque GmbH mittels dieser Software, dass das streitgegenständliche Werk ausgehend von einem Rechner mit der IP-Adresse 79.241.90.23 vervielfältigt und damit anderen Nutzern erlaubt zum Download angeboten wurde. Aufgrund dieser Daten und dem vorangegangenen Auskunftsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG beim Landgericht Köln (Az. 205 O 88/11) hat der für die Beauskunftung zuständige Internetprovider (die Deutsche Telekom AG) Auskunft erteilt, dass diese IP-Adresse am 08.05.2011 von 23:02:43 Uhr bis 23:17:49 Uhr dem Internetanschluss des Beklagten zugeordnet war.

Die Klägerin hat mit Anwaltschreiben vom 10.06.2011 den Beklagten zur Abgabe einer sträfbe-

währten Unterlassungserklärung, zur Zahlung von Schadensersatz, sowie zur Erstattung der Kosten der außergewöhnlichen Rechtsverfolgung aufgefordert. Daraufhin hat der Beklagte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben, Zahlung leistete er hingegen nicht.

Die Klägerin trägt vor, der Beklagte habe die Rechtsverletzung selbst begangen, es spreche bereits eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Verletzungshandlung vom Beklagten schuldhaft begangen worden sei. Für die Widerlegung dieser tatsächlichen Vermutung sei der Beklagte nicht nur darlegungs- sondern auch beweispflichtig. Einen dahingehenden Beweis habe er nicht erbracht. Die Klägerin habe daher einen Schadensersatzanspruch auf Ersatz des Schadens, welcher ihr durch die illegale öffentliche Zugänglichmachung ihres Repertoires entstanden sei. Die Höhe des konkreten Schadens sei vom Gericht zu schätzen, dieser sei nicht konkret bezifferbar, die Höhe des Schadensersatzanspruchs berechne sich nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie. Der beantragte Pauschalbetrag von 400,00 € stelle dabei die absolute Untergrenze dar.

Darüberhinaus habe die Klägerin auch einen Anspruch auf Erstattung der Kosten der außergewöhnlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 506,00 €. Der Beklagte hatte insoweit als Inhaber des streitgegenständlichen Internetanschlusses als Störer. Dieser Anspruch sei aus einem Gegenstandswert von bis zu 10.000,00 € zu berechnen, die Begrenzung des § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG n.F. sei dabei nicht anwendbar, wobei eine Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3 angemessen sei.

Die Ansprüche der Klägerin seien auch nicht verjährt, durch Einleitung des Mahnverfahrens im Jahr 2014 sei die Verjährung gehemmt gewesen.

Die Klägerin beantragt,

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 450,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 25.10.2013 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 506,00 € zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 25.10.2013 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, die Klägerin habe weder einen pauschalen Lizenzschadensersatzanspruch, noch stehe ihr ein Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten zu.

Zunächst sei bereits das streitgegenständliche Werk nicht im Rahmen eines Filesharing-Netzwerks über den Internetanschluss des Beklagten öffentlich zugänglich und für andere zum Download angeboten worden. Insoweit sei die IP Adresse des Beklagten bereits nicht korrekt ermittelt worden.

Der Beklagte habe die behauptete Rechtsverletzung nicht begangen, auch sei er nicht für ein etwaiges rechtswidriges Verhalten Dritter verantwortlich, er habe insoweit keinerlei zumutbare Prüf- und Sorgfaltspflichten verletzt. Am Tattag hätten neben dem Beklagten selbst auch dessen Sohn, sowie dessen Ehefrau uneingeschränkter Zugang zu dem Internetanschluss des Beklagten gehabt. Auch hätten sich im Zeitpunkt der Rechtsverletzung mehrere internetfähige Geräte im Besitz der Familie befunden. Das WLAN sei individuell mittels WPA2 Verschlüsselung passwortgesichert gewesen, das Passwort habe dabei aus Zahlen und Buchstaben bestanden. Auch sei ein Gegenstandswert von 10.000,00 € überhöht, dieser sei nach § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG a.F. auf 1.000,00 € begrenzt. Zuletzt seien die Forderungen der Klägerin auch bereits verjährt, die Rechtsverletzung habe im Jahr 2011 stattgefunden.

Am 21.10.2015 fand mündliche Verhandlung vor dem Amtsgericht Esslingen statt. In dieser wurde Beweis erhoben über die Frage, Zugang zum Internetanschluss des Beklagten, durch Vernehmung des Zeugen . . . wegen der Einzelheiten seiner Aussage wird auf das Protokoll vom 21.10.2015 verwiesen.

Weiter wurde über diese Beweisfrage Beweis erhoben, durch die schriftlichen Zeugenaussagen der Zeugen und ( . . . ) vom 15.11.2015. Wegen der Einzelheiten dieser Aussagen wird auf die Schreiben vom 15.11.2015 verwiesen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf die Schriftsätze der Parteien verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

A.

Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Esslingen ist nach § 104a UrhG ausschließlich zuständig, der Beklagte hatte im Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz in

B.

Die Klage ist unbegründet.

Es kann vorliegend dahinstehen, ob die IP-Adresse des Beklagten durch die vorliegend verwendete Software korrekt ermittelt wurde - die vorliegend angebotenen Beweise mussten daher auch nicht erhoben werden -, denn die Klage ist bereits aus anderen Gründen unbegründet.

Es kann daher vorliegend auch dahinstehen, ob die Ansprüche der Klägerin verjährt sind, wobei insoweit davon auszugehen ist, dass die Ansprüche nicht verjährt sind, da durch die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren die Verjährung gehemmt wurde und das Verfahren vor Ablauf der Hemmung weiter betrieben wurde, §§ 204 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB.

II.

Der Beklagte haftet nicht – täterschaftlich – nach § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG auf Schadensersatz in Höhe von 450,00 €.

1.

Nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH, Urteil vom 08.01.2014 - I ZR 169/12 -, GRUR 2014, 657 - „BearShare“) trägt die Klägerin nach allgemeinen Grundsätzen als Anspruchsteller die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Beklagte als Täter haftet. Es spricht keine tatsächliche Vermutung für die Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Internetanschluss zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde (vgl. BGH, Urteil vom 08.01.2014 - I ZR 169/12 -, GRUR 2014, 657 Rn. 14, 15 - „BearShare“ BGH, Urteil vom 12.05.2010 - I ZR 121/08 -, GRUR 2010, 633 Rn. - „Sommer unseres Lebens“ zum Ganzen auch BGH, Urteil vom 15.11.2012 - I ZR 74/12 -, GRUR 2013, 511 Rn. 33, 34 - „Morpheus“).

Der BGH erlegt dem Beklagten als Anschlussinhaber allerdings in Fällen wie diesem eine sekundäre Beweislast auf (BGH, Urteil vom 12.05.2010 - I ZR 121/08 -, GRUR 2010, 633 Rn. 12 - „Sommer unseres Lebens“ BGH, Urteil vom 08.01.2014 - I ZR 169/12 -, GRUR 2014, 657 Rn. 16 - „BearShare“), da die Klägerin als primär darlegungsbelastete Partei keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Umstände und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung hat, während dem Beklagten als Anschlussinhaber nähere Angaben dazu ohne weiteres möglich und zumutbar sind (u.a. BGH, Urteil vom 08.01.2014 - I ZR 169/12 -, GRUR 2014, 657 Rn. 17 - „BearShare“ m.w.N.). Die sekundäre Darlegungslast führt nach dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung aber weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt nach Auffassung des BGH seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (BGH, Urteil vom 08.01.2014 - I ZR 169/12 -, GRUR 2014, 657 Rn. 17, 18 - „BearShare“ m.w.N.).

2.

Vorliegend spricht keine tatsächliche Vermutung für die Täterschaft des Beklagten - als Anschlussinhaber -, denn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung konnten (auch) andere Personen

diesen Anschluss benutzen, der Anschluss des Beklagten wurde bewusst seiner Ehefrau und seinem Sohn zur Nutzung überlassen (BGH, Urteil vom 08.01.2014 - I ZR 169/12 -, GRUR 2014, 657 Rn. 15 - „BearShare“).

Den Beklagten trifft daher - nach der Rechtsprechung des BGH - nur eine sekundäre Beweislast, die Klägerin trägt dagegen die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Beklagte als Täter haftet. Dieser sekundären Beweislast ist der Beklagte vorliegend nachgekommen, indem er darlegte, dass seine Ehefrau und sein Sohn selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Er ist insoweit seinen ihm zumutbaren Nachforschungspflichten nachgekommen.

a)

Der Beklagte hat vorliegend substantiiert dargelegt, dass neben ihm auch seine Ehefrau und sein Sohn - die beide zum damaligen Zeitpunkt noch in Deutschland gelebt haben - den Anschluss benutzt haben und damit als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Er führte in der mündlichen Verhandlung aus:

*„Ich kann mich heute nicht mehr genau daran erinnern, wo ich am 08.05.2011 war. Ich arbeite bei [redacted] und habe teilweise Home-Office, teilweise arbeite ich bei [redacted] vor Ort. Dies wechselt ständig. Deshalb kann ich nicht mal sagen, ob ich an diesem Tag zuhause gearbeitet habe oder bei [redacted] war. Ich kann nur sagen, dass es diese Geräte damals schon im Haushalt gab und ich meine, dass auch immer mehrere Personen im Haus waren. Meine Frau lebt heute in [redacted]. Sie ist irgendwann im Jahr [redacted] dorthingezogen. Mit Sicherheit kann ich heute sagen, dass der Umzug nach [redacted] nach diesem Vorfall am 08.05.2011 war. Mein Sohn ging damals mit meiner Frau [redacted], da er dort eine [redacted] besuchen konnte. Meine Frau ist nach [redacted] aus gesundheitlichen Gründen gezogen. Mein Sohn ist heute 19 Jahre alt. Im Zeitpunkt des Vorfalls war er 15 Jahre alt. Am 08.05.2011 hatte er hier in Deutschland noch die Schule besucht.“*

*Ich habe meinem Sohn ausdrücklich gesagt, er solle keine Downloads vornehmen. Allenfalls nach Rücksprache mit mir. Ich bin [redacted], deshalb habe ich meinem Sohn sämtliche Downloads, insbesondere auf seinen Spiele-Seiten verboten. Vor der Rechtsverletzung waren auch Tauschbörsen ein Thema mit meinem Sohn. Ich habe ihm explizit auch Tauschbörsen*

*Downloads untersagt.“*

b)

Dies bestätigte auch der Zeuge ( ) in der mündlichen Verhandlung am 21.10.2015 indem er ausführte, dass er die räumlichen Verhältnisse im Hause ( ) kenne und wisse, dass alle drei Personen auch Zugang zum WLAN Anschluss des Beklagten hatten; und dass der Beklagte selbstverständlich auch seinem Sohn ( ) das Passwort für seinen Internetanschluss mitgeteilt habe. Nachvollziehbarer Weise konnte der Zeuge zum Tattag, dem 08.05.2011, mehr als vier Jahre danach keine Angaben mehr machen. Er führte in der mündlichen Verhandlung aus:

*„Ich bin mit der Familie ( ) befreundet. Ich weiß, dass es im Hause ( ) Herr Frau ( ) und der Sohn jeweils einen eigenen Computer haben. Sie haben auch eine X-Box mit welcher man ins Internet kann. Man kann sich auch mit dem Smartphone in das WLAN-Netz im Haus einloggen. Ich weiß, dass das der Sohn öfters gemacht hat bzw. regelmäßig macht, das ist völlig normal, dass man mit einem Smartphone in das offene WLAN sich einloggt. Das WLAN ist nicht offen, es ist passwortgeschützt. Aber ich halte es für normal, dass der Sohn das Passwort von seinem Vater nimmt um sich ins WLAN einzuloggen. Ich weiß nicht, wie die Internetnutzung bzw. die Internetnutzungsverhältnisse am 08.05.2011 im Hause ( ) waren.“*

c)

Dies haben auch die Zeugen ( ) und ( ) in ihren schriftlichen Zeugenaussagen vom 15.11.2015 bestätigt.

aa)

Die beiden Zeugenaussagen waren schriftlich einzuholen, dies war im Hinblick auf den Inhalt der Beweisfrage und der beiden Zeugen - die Zeugin ( ) lebt dauerhaft in ( ) der Zeuge ( ) - weilt derzeit in ( ) - ausreichend, § 377 Abs. 3 S. 1 ZPO.



bb)

Die Zeugin \_\_\_\_\_ führte in ihrer schriftlichen Erklärung aus, dass sie im Jahr 2011 in ihrem Haus jederzeit Zugang zum Internetanschluss/WLAN des Beklagten hatte und dabei auch das WLAN Passwort des Beklagten kannte. Dabei habe sie den Internetanschluss uneingeschränkt und rund um die Uhr nutzen können. Den Internetzugang gebe es sicherlich seit über acht Jahren. Der Zugang sei damals - zur Zeit der Rechtsverletzung - über ein Passwort gesichert gewesen, welches vom Beklagten eingerichtet worden sei. Im Zeitpunkt der Rechtsverletzung hätten sich drei Laptops und drei Smartphones, welche internetfähig waren, im Haushalt der Beklagtenseite befunden. Dabei habe jede Person einen Laptop und ein Smartphone gehabt, in der Regel habe jeder sein eigenes Endgerät benutzt, bei Problemen habe auch der Beklagte manchmal auf andere Endgeräte zugegriffen. Sie nehme auch mit ziemlicher Sicherheit an, am 08.05.2011 um ca. 23:00 Uhr zu Hause gewesen zu sein; jedenfalls sei sie nicht im Urlaub gewesen.

Die Zeugin berief sich hinsichtlich der Fragen, ob der Beklagte Sie auf die Abmahnung/Rechtsverletzung angesprochen habe und was dabei gefragt und geantwortet wurde, ob die Zeugin wisse, was Tauschbörsensoftware sei und ob sie Tauschbörsen Software genutzt habe und hinsichtlich der Frage ob die Zeugin die Rechtsverletzung begangen habe, auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht.

cc)

Der Zeuge \_\_\_\_\_ führte in seiner schriftlichen Erklärung aus, dass er im Jahr 2011 in dem Haus seiner Eltern jederzeit Zugang zum Internetanschluss/WLAN des Beklagten hatte und dabei auch das WLAN Passwort des Beklagten kannte. Dabei habe er den Internetanschluss uneingeschränkt nutzen können. Den Internetzugang gebe es solange er mit PC und Handy umgehe, was mindestens seit sieben Jahren der Fall sein müsste. Der Zugang sei damals - zur Zeit der Rechtsverletzung - über ein Passwort gesichert gewesen, welches vom Beklagten eingerichtet worden sei. Im Zeitpunkt der Rechtsverletzung hätten sich drei Laptops und drei Smartphones, welche internetfähig waren, im Haushalt der Beklagtenseite befunden. Dabei habe jede Person einen Laptop und ein Smartphone gehabt, in der Regel habe jeder sein eigenes Endgerät benutzt, sein Vater habe bei ihm Virenschutz installiert. Auf den Anschluss des Be-

klagten habe die ganze Familie zugreifen können, auch einigen seiner Freunde, habe er das Passwort gegeben, die daher auch auf den Anschluss des Beklagten zugreifen konnten.

Am 08.05.2011 um 23:02 Uhr und 23:17 Uhr habe die ganze Familie auf den Internetanschluss des Beklagten zugreifen können, ob er dies damals auch getan habe, könne er nach einer so langen Zeit nicht mehr sagen, es könne allerdings sein, dass er noch online gespielt habe. Als damals 14-jähriger habe er allerdings eigentlich schlafen müssen.

Der Zeuge berief sich hinsichtlich der Fragen, ob der Beklagte ihn auf die Abmahnung/Rechtsverletzung angesprochen habe und was dabei gefragt und geantwortet wurde, ob er wisse, was Tauschbörsensoftware sei und ob er Tauschbörsen Software genutzt habe und hinsichtlich der Frage ob er die Rechtsverletzung begangen habe, auf sein Zeugnisverweigerungsrecht.

dd)

Der Beklagte hat damit der ihm - vom BGH - in solchen Fällen auferlegten sekundären Beweislast als Anschlussinhaber Genüge getan, er hat vorgetragen welche andere Personen selbst Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen.

d)

Dies ist vorliegend ausreichend, denn es ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH zur sekundären Darlegungslast des Anschlussinhabers nicht zu verlangen, dass dem Anschlussinhaber der Nachweis gelingt, dass er selbst unter keinen Umständen als Täter in Betracht kommt. Es reicht eben aus, dass auch andere Personen selbstständig Zugang zum Internet hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Dies hat der Beklagte vorliegend substantiiert dargelegt. Strengere Anforderungen als diese entsprechen weder der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch lassen sich diese mit dem allgemeinen Grundsatz, wonach die Beweislast für den Nachweis der Täterschaft bei dem Kläger liegt, vereinbaren. Die sekundäre Darlegungslast geht keinesfalls so weit, dass der Beklagte als Anschlussinhaber den tatsächlichen Täter ermitteln und nennen oder seine eigene Täterschaft ohne jeden Zweifel aus-

schließen muss.

e)

Das Gericht verkennt insoweit auch nicht, dass zur Begehung der Urheberrechtsverletzung eine körperliche Anwesenheit des Beklagten - für den Fall, dass er nicht zu Hause gewesen sein sollte, was heute nicht mehr feststellbar ist -, nicht zwingend erforderlich ist. Es ist zwar zutreffend und denkbar, dass der Kläger in den Tagen zuvor das urheberrechtswidrige Bereitstellen der streitgegenständlichen Datei über die Tauschbörse veranlasste und zum festgestellten Tatzeitpunkt nicht zu Hause war. Das ändert allerdings nichts daran, dass die Familienmitglieder des Beklagten ebenfalls als Täter in Betracht kommen. Es ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH zur sekundären Darlegungslast des Anschlussinhabers nicht zu verlangen, dass dem Anschlussinhaber der Nachweis gelingt, dass er selbst unter keinen Umständen als Täter in Betracht kommt. Es reicht eben aus, dass auch andere Personen selbstständig Zugang zum Internet hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Strengere Anforderungen als diese entsprechen weder der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch lassen sich diese mit dem allgemeinen Grundsatz, wonach die Beweislast für den Nachweis der Täterschaft bei dem Kläger liegt, vereinbaren. Die sekundäre Darlegungslast geht keinesfalls so weit, dass der Beklagte als Anschlussinhaber den tatsächlichen Täter ermitteln und nennen oder seine eigene Täterschaft ohne jeden Zweifel ausschließen muss.

f)

Der Beklagte ist zuletzt auch seinen Nachforschungspflichten nachgekommen, indem er Nachforschungen anstellte, ob seine Ehefrau oder sein Sohn die Rechtsverletzung begangen haben könnten.

Eine täterschaftliche Haftung des Beklagten nach § 97 Abs. 2 S. 1 Urhebergesetz scheidet damit aus.

3.

Eine Schadensersatzpflicht des Beklagten, aufgrund einer täterschaftlichen Haftung wegen der Verletzung einer wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht, scheidet vorliegend ebenfalls aus. Nach dieser für das Wettbewerbsrecht entwickelten Haftungsgrundlage ist Voraussetzung, dass die Merkmale einer täterschaftlichen Haftung nach dem jeweiligen Haftungsregime erfüllt sind, dies ist vorliegend gerade nicht der Fall, der Beklagte haftet gerade nicht als Täter nach dem Urhebergesetz. Die Merkmale eines der handlungsbezogenen Verletzungstatbestände des Urheberrechts sind nicht erfüllt (vgl. dazu ausführlich BGH, Urteil vom 12.05.2010 - I ZR 121/08 -, GRUR 2010, 633 Rn. 13ff. – „Sommer unseres Lebens“).

### III.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Ersatz der ihr entstandenen Abmahnkosten in Höhe von 506,00 € nach § 97a Abs. 1 UrhG a.F.. Insoweit kann die Höhe des Gegenstandswert der Abmahnung (§ 97 Abs. 2 UrhG a.F.) dahinstehen, denn der Beklagte hat hinreichend dargelegt, dass er sein WLAN-Netz ausreichend gegen den unbefugten Zugriff Dritter abgesichert hat, er haftet damit nicht als Störer.

#### 1.

Nach der Rechtsprechung des BGH haftet als Störer, wer - ohne Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt. Dabei kann als Beitrag auch die Unterstützung oder Ausnutzung der Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten genügen, sofern der Inanspruchgenommene die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte (BGH, Urteil vom 08.01.2014 - I ZR 169/12 -, GRUR 2014, 657 Rn. 22 - „BearShare“).

#### 2.

##### a)

Nach dieser Rechtsprechung des BGH haftet der Anschlussinhaber dann als Störer auf Unterlassung, wenn er seinen WLAN-Anschluss nicht ausreichend gesichert hat und dieser dazu benutzt wird, urheberrechtlich geschützte Dateien im Internet in Tauschbörsen einzustellen (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2010 - I ZR 121/08 -, GRUR 2010, 633 Rn. 18ff. – „Sommer unseres Lebens“).

Es existiert zwar keine Pflicht des Anschlussinhabers, seine Netzwerksicherheit fortlaufend dem neuesten Stand der Technik anzupassen und dafür entsprechende finanzielle Mittel aufzuwenden. Doch beziehen sich die Pflichten des Anschlussinhabers darauf, auf die Einhaltung der im Kaufzeitpunkt des Routers für den privaten Bereich marktüblichen Sicherungen zu achten (BGH, Urteil vom 12.05.2010 - I ZR 121/08 -, GRUR 2010, 633 Rn. 33 - „Sommer unseres Lebens“). Dazu gehört es auch, über eine vorhandene WPA-Verschlüsselung hinaus für den Zugang zum Router ein persönliches, ausreichend langes und sicheres Passwort zu vergeben (BGH, Urteil vom 12.05.2010 - I ZR 121/08 -, GRUR 2010, 633 Rn. 33 - „Sommer unseres Lebens“).

b)

Der Beklagte hat im vorliegenden Fall hinreichend substantiiert vorgetragen, dass er sein WLAN-Netz zureichend abgesichert hat. Er hat substantiiert vorgetragen, über die vorhandene WPA 2-Verschlüsselung hinaus auch den Zugang zum Router durch ein persönliches, ausreichend langes und sicheres Passwort abgesichert zu haben.

Auf Befragen des Amtsgerichts in der mündlichen Verhandlung zur Sicherung seines Internetnetzwerks wies der Beklagte darauf hin, dass er damals einen Telekomanschluss hatte und das Anfangspasswort, welches er von Telekom erhalten habe, ändert und dabei ein kryptisches Passwort mit Buchstaben und Zahlen - ohne Sonderzeichen - wählte. Auch habe er seinem Sohn das Passwort erst nach einer ausreichenden Belehrung gegeben. Er führte insoweit aus:

*„Damals hatte ich einen Telekom-Anschluss. Ich hatte meinen Telekom-Anschluss gesichert, gut gesichert, aufgrund dem Hype der damals mit den Abmahnwellen war. Ich habe meinem Sohn nach einer ausreichenden Belehrung die Passwort-Daten gegeben. Mein Passwort habe ich geändert nachdem ich das Anfangspasswort von der Telekom erhalten hatte. Mein gewähltes Passwort war kryptisch, es hatte sowohl Buchstaben als auch Zahlen, keine Sonderzeichen.“*

*Ich habe meinem Sohn ausdrücklich gesagt, er solle keine Downloads vornehmen. Allenfalls nach Rücksprache mit mir. Ich bin , deshalb habe ich meinem Sohn sämtliche Downloads, insbesondere auf seinen Spiele-Seiten verboten. Vor der Rechtsverletzung waren auch Tauschbörsen ein Thema mit meinem Sohn. Ich habe ihm explizit auch Tauschbörsen.*

*Downloads untersagt.*

Damit ist erwiesen, dass der Beklagte den Router durch Änderung des Anfangspassworts und durch die Wahl eines kryptischen Passworts vor dem Zugriff unbefugter Dritter abgesichert hat, dies schließt eine Störerhaftung aus.

c)

Anknüpfungspunkt für die Störerhaftung ist nicht die Tatsache, dass sich ein Dritter in irgendeiner Weise Zugriff zum WLAN-Netz verschafft hat, sondern dass der Beklagte keine ihm zumutbaren Sicherungsmaßnahmen ergriffen hat, um den unbefugten Zugriff durch Dritte zu verhindern. Es ist in Bezug auf Fragen der Störerhaftung daher unerheblich, inwieweit sich WLAN-Netze auch mit ausreichender und zumutbarer Absicherung „hacken“ lassen.

3.

a)

Weiter trifft den Anschlussinhaber nach der Rechtsprechung des BGH auch dann eine Störerhaftung, wenn er seiner Aufsichtspflicht über ein minderjähriges Kind nicht genüge getan hat. Nach dieser Rechtsprechung genügen Eltern ihrer Aufsichtspflicht „über ein normal entwickeltes 13-jähriges Kind, das ihre grundlegenden Gebote und Verbote befolgt“, regelmäßig bereits dadurch, dass sie das Kind über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internetausbörsen belehren und ihm eine Teilnahme daran verbieten. Eine Verpflichtung der Eltern, die Nutzung des Internets durch das Kind zu überwachen, den Computer des Kindes zu überprüfen oder dem Kind den Zugang zum Internet (teilweise) zu versperren, besteht grundsätzlich nicht. Zu derartigen Maßnahmen sind Eltern erst verpflichtet, wenn sie konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass das Kind dem Verbot zuwider handelt (BGH, Urteil vom 08.01.2014 - I ZR 169/12 -, GRUR 2014, 657 Rn. 26 - „BearShare“ BGH, Urteil vom 15.11.2012 - I ZR 74/12 -, GRUR 2013, 511 Rn. 24 - „Morpheus“).

b)

Auch diesen Pflichten ist der Beklagte, bezüglich seinem - damals - fünfzehnjährigen Sohn nachgekommen. Gegen die „normale Entwicklung“ des Sohn - im Sinne dieser BGH Rechtsprechung - sind keine Anhaltspunkte ersichtlich und von der Klägerin auch nicht vorgetragen. Der Beklagte belehrte seinen Sohn, wie in der mündlichen Verhandlung ausgeführt und genügte damit den insoweit vom BGH aufgestellten Anforderungen. Der Beklagte führt in der mündlichen Verhandlung insoweit aus:

*„Ich habe meinem Sohn nach einer ausreichenden Belehrung die Passwort-Daten gegeben. Ich habe meinem Sohn ausdrücklich gesagt, er solle keine Downloads vornehmen. Allenfalls nach Rücksprache mit mir. Ich bin , deshalb habe ich meinem Sohn sämtliche Downloads, insbesondere auf seinen Spiele-Seiten verboten. Vor der Rechtsverletzung waren auch Tauschbörsen ein Thema mit meinem Sohn. Ich habe ihm explizit auch Tauschbörsen Downloads untersagt.“*

Dies bestätigte auch der Zeuge in seiner schriftlichen Zeugenaussage, er führte aus, dass er von seinem Vater (dem Beklagten) über das Internet aufgeklärt worden sei und dass sein Vater ihm Downloads nur erlaubt habe, wenn er ihn vorher um Erlaubnis gefragt habe.

Dies bestätigte auch die Zeugin in ihrer schriftlichen Zeugenaussage, sie führte aus, dass es auch ein Gespräch zwischen dem Beklagten und dem Sohn bezüglich der Art und Weise der Nutzung des Internetanschlusses gegeben habe. Dabei habe der Beklagte über die Gefahren im Internet aufgeklärt und jegliche Downloads ohne vorherige Absprache untersagt.

c)

Nach der Rechtsprechung des BGH trifft den Anschlussinhaber auch dann keine Störerhaftung, wenn eine Belehrung des Ehepartners unterblieben ist. Nach dieser Rechtsprechung darf der Anschlussinhaber mit Blick auf das - auch grundrechtlich geschützte (Art. 6 Abs. 1 GG) - besondere Vertrauensverhältnis zwischen Familienangehörigen und die Eigenverantwortung von Volljährigen, einem volljährigen Familienangehörigen seinen Internetanschluss überlassen, ohne diesen

belehren oder überwachen zu müssen; erst wenn der Anschlussinhaber - etwa aufgrund einer Abmahnung - konkreten Anlass für die Befürchtung haben muss, dass der volljährige Familienangehörige den Internetanschluss für Rechtsverletzungen missbraucht, hat er die zur Verhinderung von Rechtsverletzungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (BGH, Urteil vom 08.01.2014 - I ZR 169/12 -, GRUR 2014, 657 Rn. 27 - „BearShare“).

Der Beklagte musste daher vorliegend seine Ehefrau nicht belehren, der Beklagte hatte insoweit vorliegend auch keinen konkreten Anlass, eine Abmahnung war davor noch nicht erfolgt.

#### IV.

Mangels Begründetheit der Hauptforderung scheidet auch ein Anspruch auf die geltend gemachten Zinsen aus.

#### C.

Die Entscheidung hinsichtlich der Kosten des Rechtsstreits beruht auf § 91 ZPO.

#### D.

Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### E.

Die Entscheidung hinsichtlich des Streitwerts ergibt sich aus § 48 GKG.



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Esslingen  
Ritterstraße 8  
73728 Esslingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Dr. Kaiser  
Richter

Verkündet am 11.01.2016

Dür, JAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Esslingen, 14.01.2016



Dür  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

Fristart:	YBB
Fristablauf:	3.2.
Vorfrist:	27.1.
Notiert von:	im Hi

Fristart:	Becklung
Fristablauf:	22.2.
Vorfrist:	15.2.
Notiert von:	im Hi

Fristart:	BBF
Fristablauf:	21.3.
Vorfrist:	14.3.
Notiert von:	im Hi